



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1998

Nummer 68

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20313	14. 10. 1998	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Tarifvertrag vom 21. Februar/7. Oktober 1985 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten . . . . .	1262
227	13. 10. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Entwicklungszusammenarbeit: a) Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Ewz-Beur- laubungsrichtlinien), b) Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes . . . . .	1262

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
<b>Finanzministerium</b>		
2. 11. 1998	RdErl. – Rechnungserlaß 1998 – Bundeshaushalt – . . . . .	1265
9. 11. 1998	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1998 – Bundeshaushalt – . . . . .	1265
<b>Ministerium für Inneres und Justiz</b>		
25. 9. 1998	RdErl. – Orientierungsdaten 1999–2002 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nord- rhein-Westfalen . . . . .	1266
8. 10. 1998	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen 1999 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Par- teien und Wählergruppen . . . . .	1268
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport</b>		
2. 10. 1998	Bek. – Liste der behördlich nach der Strahlenschutzverordnung bestimmten Inkorporationsmessstel- len in Nordrhein-Westfalen . . . . .	1270
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>		
27. 10. 1998	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsver- bund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . .	1270

## I.

20313

**Tarifvertrag vom 21. Februar/7. Oktober 1985  
über die Arbeitsbedingungen von  
Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -  
B 4100 - 3.18 - IV 1 -  
u. d. Ministeriums für Inneres und Justiz -  
II A 2 - 7.49.01 - 19/98 v. 14. 10. 1998

Abschnitt B d. Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 10. 6. 1985 - SMBl. NW. 20313 - wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Buchstabe d wird Unterabsatz 4 („Zwar ist ... anzuerkennen.“) wie folgt gefaßt:

Zwar ist der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1843) grundsätzlich verpflichtet, den Beschäftigten für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten Sehhilfen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur in den (Ausnahme-)Fällen, in denen die augenärztliche Untersuchung ergibt, daß spezielle Sehhilfen notwendig sind und normale Sehhilfen nicht ausreichen. Spezielle Sehhilfen sind nur dann notwendig, wenn sie ausschließlich für die Arbeit an Bildschirmgeräten benötigt werden und im Privatbereich nicht nutzbar sind.

Auch in diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Kosten jedoch nicht in unbeschränkter Höhe zu tragen, sondern nur insoweit, als sie in Anlehnung an den auch das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung beherrschenden Grundsatz des Wirtschaftlichkeitsgebots notwendig sind. Als notwendige Kosten für die Brillengläser (ausschließlich organische oder mineralische Einstärkengläser) sind die Festbeträge des § 36 Abs. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen. Für das Brillengestell sind als notwendige Kosten 20 DM anzuerkennen.

- MBl. NRW. 1998 S. 1262.

227

**Entwicklungszusammenarbeit:**

- a) **Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Ewz-Beurlaubungsrichtlinien),**
- b) **Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewz-Reiserichtlinien).**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz - II A 1 - 8.50.02 - 7/98 -  
u. d. Finanzministeriums B 1230 - 17 - IV B 2 -  
vom 13. 10. 1998

1. Die nachstehenden Richtlinien bezwecken, die Rechtsstellung der in Entwicklungsländer entsandten deutschen Fachkräfte des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen einheitlich zu gestalten. Anlage 1 enthält Regelungen für Beschäftigte, die längere Zeit beanspruchende Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen und dazu beurlaubt werden. Anlage 2 enthält Regelungen für solche Beschäftigte, die nur für kurze Zeit - nicht länger als drei Monate - in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden.

Anlage 1

Anlage 2

2. Die Richtlinien treten am 1. Dezember 1998 in Kraft. Gleichzeitig werden die Gemeinsamen Runderlasse des Innenministers und des Kultusministers vom 19. 10. 1965 (SMBl. NW. 227) sowie des Innenministers und des Finanzministers vom 20. 3. 1967 (SMBl. NW. 227) aufgehoben.

Anlage 1

**zum Gem. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Justiz  
und des Finanzministeriums vom 13. 10. 1998**

**Richtlinien  
für die Beurlaubung von Beschäftigten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zur Übernahme von Aufgaben  
der Entwicklungszusammenarbeit  
(Ewz-Beurlaubungsrichtlinien)**

**1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Tätigkeit von Beschäftigten des Landes für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit liegt im deutschen Interesse. Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben sollen nur Bedienstete beurlaubt werden, die für eine derartige Tätigkeit besonders geeignet sind und deren Gesamtverhalten die Gewähr dafür bietet, dass das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gefördert wird. Als Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne dieser Richtlinien gelten sowohl eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) oder als integrierte Fachkraft als auch eine Tätigkeit als Fachkraft der Technischen Hilfe bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH und bei entsprechenden Einrichtungen.

- 1.2 Die Aufgaben werden von den Beschäftigten im allgemeinen durch besonderen Vertrag mit einer Organisation der Entwicklungszusammenarbeit (nachfolgend: Vertragspartner) übernommen.

Die Bewerbung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit kann an die Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5, 65760 Eschborn zu richten; die zuständige Personalstelle ist zu unterrichten.

- 1.3 Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen, die längerfristige Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen, werden nach diesen Richtlinien aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis ohne Dienstbezüge beurlaubt und auf Grund eines privaten Dienstvertrages mit der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH entsandt.

Ein Einsatz im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit soll im Regelfall drei Jahre nicht überschreiten; die Höchstdauer ist auf fünf Jahre zu begrenzen. Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Beurlaubung der oder des Beschäftigten für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit.

- 1.4 Bei Einsätzen in Entwicklungsländern, die weniger als 3 Monate dauern, ist besonders wegen der Kostenregelung zu prüfen, ob entsprechend den Ewz-Reiserichtlinien (vgl. Anlage 2 Nr. 2) zu verfahren ist.

**2 Beamtinnen und Beamte**

- 2.1 Es sollen nur solche Beamtinnen und Beamte beurlaubt werden, die bereits angestellt sind (§ 3 Abs. 2 der Laufbahnverordnung - LVO - vom 23. November 1995 - GV. NW. 1996 S. 1 / SGV. NW. 20301 -).

- 2.2 Die Beamtin oder der Beamte erhält - auch für mehr als ein Jahr - Urlaub ohne Besoldung gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen - SUrlV - in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 691/SGV. NW. 20303). Mit der Beurlaubung gilt als anerkannt, dass der Urlaub öffentlichen Belangen dient (Tz 6.1.8 Satz 2 und 3 BeamtVGvVwV). Bei Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfern (§ 1 EhfG) ist die Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen (Tz 6.1.9 Satz 2 BeamtVGvVwV); entsprechend kann bei „integrierten Fachkräften“ verfahren werden. Soll die Beamtin oder der Beamte als „Fachkraft der Technischen Hilfe“ verwendet werden, kann für die Erteilung einer Gewährleistungsentscheidung (§ 5 Abs. 1 SGB VI) die uneingeschränkte Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugesichert werden (Tz 6.1.9 Satz 3 BeamtVGvVwV); wird keine Gewährleistungsentscheidung erteilt, kann die Beurlaubungszeit nur unter dem Vorbehalt als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, dass aus der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit keine Versorgung, Rente oder ähnliche Leistung erworben wird (Tz 6.1.9 Satz 4 BeamtVGvVwV). Die Anerkennung hat die Folge, dass das Besoldungsdienstalter nicht verändert wird (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BBesG i.V.m. Tz. 28.3.2 BBesGVvVwV) und, soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, dieses um die Zeit des Urlaubs nicht gekürzt wird (Nr. 7 der VVO zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters vom 20. Januar 1960 - SMBl. NW. 20307).

2.3 Die Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit wird auf die Dienstzeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 LVO) angerechnet.

2.4 Auch während der Beurlaubung kann die Beamtin oder der Beamte befördert werden. Für die Beförderung müssen die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die beurlaubte Beamtin oder der beurlaubte Beamte kann nur in ein solches Amt befördert werden, das sie bzw. er bei der regelmäßigen Gestaltung ihrer oder seiner Dienstlaufbahn auch ohne Beurlaubung erreichen würde. Die Beförderung auf einen höherbewerteten Dienstposten ist während der Beurlaubung nicht möglich (vgl. § 25 Abs. 3 LBG NW).

2.5 Die Beförderung setzt voraus, dass eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Beförderungsgruppe vorhanden ist.

2.5.1 Wird eine Beamtin oder ein Beamter für eine Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit beurlaubt, so kann unter den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Haushaltsplan eine Leerstelle ausgebracht werden.

2.6 Für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Beurlaubung für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit entstehen, werden Reise- und Umzugskostenvergütung aus Landesmitteln nicht gewährt.

Aufwendungen, die während der Beurlaubung in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entstehen, sind nicht beihilfefähig (§ 3 Abs. 5 BVO). Während der Beurlaubung können Schulbeihilfen, Unterstützungen und andere Zuwendungen oder Entschädigungen aus Landesmitteln nicht gezahlt werden.

Leistungen der in Absätzen 1 und 2 genannten Art werden vom Vertragspartner nach den dafür geltenden Verträgen gewährt.

2.6.1 Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sind vorrangig die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und sonstige Leistungen wegen des Unfalls oder der Berufskrankheit (z.B. Unfallfürsorgeleistungen des Arbeitgebers, Leistungen einer privaten Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind kraft Gesetzes versichert

- Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer i.S. des EhfG, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII); Träger der Unfallversicherung ist der Bund (§ 125 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),

- Fachkräfte der Technischen Hilfe in einem Arbeitsverhältnis zu einem inländischen Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII); Träger der Unfallversicherung ist die Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers.

Integrierte Fachkräfte in einem Arbeitsverhältnis zu einem ausländischen Arbeitgeber sind in der (deutschen) gesetzlichen Unfallversicherung nicht versichert. Im Hinblick auf die Sekundärhaftung des Dienstherrn (§ 31 Abs. 5 BeamtVG) kommt deshalb eine Beurlaubung für eine solche Tätigkeit nur in Betracht, wenn ein der gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbarer Versicherungsschutz nachgewiesen wird.

2.6.2 Werden eine Beamtin oder ein Beamter für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit für mehr als einen Monat beurlaubt, scheiden sie im Zeitpunkt der Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge aus der Beschäftigung beim Land i.S. von § 1 SGB VI aus. Personen, denen zum Zeitpunkt der Beurlaubung für eine Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit Versorgungsanwartschaft gewährleistet ist, gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI für die Zeit des Entwicklungsdienstes oder des Vorbereitungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) oder für die Zeit der Beschäftigung im Ausland im Rahmen einer etwaigen Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig.

Dies gilt für Beurlaubungszeiten

- für eine Entwicklungshelfertätigkeit in einem vom EhfG geregelten Rechtsverhältnis zu einem nach diesem Gesetz anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes. In diesen Fällen schließt ein anerkannter Träger der Entwicklungszusammenarbeit Entwicklungshelferdienstverträge/ Vorbereitungsdienstverträge mit der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten ab, die keinen Arbeitsvertrag darstellen,

- für sog. „integrierte Fachkräfte“, die durch Vermittlung eines inländischen Trägers (z.B. des CIM - Centrum für Internationale Migration und Entwicklung, Barckhausstraße 16, 60325 Frankfurt) eine Tätigkeit in entwicklungspolitisch bedeutsamen Positionen als Fachkräfte im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber im Entwicklungsland ausüben und ggf. (neben dem Lohn im Entwicklungsland) Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln beziehen, für die Vorbereitungszeiten und die Zeit der Beschäftigung im Ausland (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2).

Die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft in diesen Fällen ist durch die Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 SGB VI - Erstreckung der Gewährleistung auf diese Beschäftigung und für die Vorbereitungszeit - herbeizuführen.

2.6.3 Für Fälle der Beurlaubung für eine Tätigkeit als „Fachkraft der Technischen Hilfe“, z. B. bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) oder bei entsprechenden Einrichtungen kann § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI nicht gelten. In diesen Fällen besteht aufgrund des inländischen Arbeitsvertrages mit der GTZ oder einem entsprechenden anderen Träger Versicherungspflicht nach § 1 Nr. 1 SGB VI mit Ausstrahlung auf die befristete Beschäftigung im Ausland nach § 4 SGB IV. Die Nachversicherungsfähigkeit kann nur durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 SGB VI - Erstreckung der Gewährleistung auf diese Beschäftigung - herbeigeführt werden.

Aus Fürsorgegründen ist es geboten, die versicherungsrechtlichen Angelegenheiten schon bei der Bearbeitung des Beurlaubungsantrages, jedenfalls aber vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu regeln.

2.7 In der Regel wird das Kindergeld von der bisher zuständigen Familienkasse weitergewährt. Ob dies auch im konkreten Einzelfall gilt, ist durch Nachfrage bei der Familienkasse vorab zu klären.

2.8 Für die Beurlaubung von Richterinnen und Richtern gelten die Nummern 2.1 bis 2.7 entsprechend.

### 3 Angestellte und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter

3.1 Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter des Landes sind für die Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit unter Verzicht auf die Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung bis zur Dauer von höchstens 5 Jahren zu beurlauben. Gleichzeitig ist schriftlich anzuerkennen, dass der Urlaub dienstlichen Interessen dient; das hat zur Folge, dass die Zeit der Beurlaubung als Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 BAT (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BAT) oder § 6 MTArb (§ 55 Abs. 3 Satz 2 MTArb) gilt.

3.2 Wollen Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter auch nach Ablauf ihrer Beurlaubung nach Nummer 3.1 in der Entwicklungszusammenarbeit tätig bleiben, so ist ihr Arbeitsverhältnis zum Land zu beenden. Die oberste Dienstbehörde trifft die erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Ablauf der Beurlaubung sichergestellt ist.

3.3 Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter, die aus persönlichen Gründen Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen wollen, müssen ihr Arbeitsverhältnis zum Land beenden. Auf die Einhaltung der Kündigungsfristen kann verzichtet werden.

3.4 Die Nummern 2.5.1 und 2.6 gelten für Angestellte und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter entsprechend.

3.5 Für die beurlaubten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Land keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung, da die Voraussetzungen hierfür (Beschäftigung gegen Entgelt) nicht vorliegen.

Die Pflichtversicherung zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bleibt bestehen, da das Arbeitsverhältnis nicht endet. Wegen der Zahlung von Beiträgen und Umlagen vgl. Nummer 3.9.

3.6 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer eingesetzt werden, kommt die Herstellung der Antragsversicherung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VI in Betracht. Sie ist von dem jeweiligen Träger der Entwicklungshilfe zu beantragen

- für Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i. S. des § 1 EhfG, mit denen ein nach § 2 EhfG anerkannter Träger des Entwicklungsdienstes einen Vertrag über den Entwicklungsdienst und ggf. den Vorbereitungsdienst i. S. des § 4 EhfG abgeschlossen hat (kein Arbeitsvertrag),

- für sog. „integrierte Fachkräfte“, die eine von einem Träger (z. B. der CIM, vgl. auch Nummer 2.6.2) vermittelte Tätigkeit als Fachkraft im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber im Entwicklungsland wahrnehmen und die dafür ggf. (neben dem Lohn im Entwicklungsland) Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln beziehen. Die Antragspflichtversicherung ist auch für solche „integrierte Fachkräfte“ möglich, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses im Entwicklungsland nach dem dortigen Recht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn mit diesem Staat ein Abkommen der Sozialen Sicherheit besteht und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nur eine begrenzte Zeit dort beschäftigt werden soll. Nicht einbezogen werden kann dagegen die Zeit einer Beurlaubung zur Teilnahme an einem von dem Vermittler veranstalteten Vorbereitungslehrgang. Solange diesen Kräften Gehaltszuschüsse aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, bietet es sich an, dieses Entgelt als versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt i. S. des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI anzusehen.

- Einzelfallbezogen zu regeln bleiben damit Tätigkeiten in Staaten, mit denen keine Abkommen der sozialen Sicherheit bestehen.

Zu beachten sind hier ggf. auch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und dem Entwicklungsland (Abkommen über soziale Sicherheit), die ggf. eigenständige Regelungen treffen.

Da anders als im Beamtenrecht im Angestelltenbereich die Beurlaubung für eine Tätigkeit als integrierte Fachkraft und die Annahme einer deutschen Versicherungspflicht nicht zur Nachversicherungspflicht im Zusammenhang mit einer solchen Beurlaubung führt, sollten Interessierte für diese Tätigkeiten auf die offenen Teilfragen hingewiesen werden, um insoweit eindeutige Abmachungen mit dem jeweiligen Träger zu treffen, damit rentenversicherungsrechtliche Nachteile ausgeschlossen sind.

3.6.1 Die sog. „Fachkräfte für technische Hilfe“ treten zu dem Träger der Entwicklungshilfe in ein inländisches Arbeitsverhältnis.

Sie sind Beschäftigte i. S. des § 1 Nr. 1 SGB VI, für die Versicherungspflicht auch während des befristeten ausländischen Arbeitseinsatzes besteht (Ausstrahlung nach § 4 SGB IV).

3.7 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i. S. des § 1 EhfG vom Geltungsbereich des EhfG erfaßt werden, sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert. Träger der Unfallversicherung ist der Bund (§ 653 Abs. 1 Nr. 7 RVO).

3.8 Auf die Vorschriften über die Haftpflichtversicherung und die Krankenversicherung für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer in §§ 6 und 7 EhfG weise ich hin.

3.9 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i. S. des § 1 EhfG unter Verzicht auf Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung beurlaubt sind, hat der Arbeitgeber während der Zeit der Beurlaubung gemäß § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV (Gem. RdErl. d. Finanzministers und des Innenministers v. 17. 1. 1967 - SMBl. NW. 203308 -) unter den dort genannten Voraussetzungen Beiträge und Umlagen an die VBL abzuführen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des EhfG nicht erfaßt werden, können für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung Beiträge und Umlagen zur Zusatzversorgung nicht entrichtet werden.

### 4 Geltungsbereich

4.1 Die Beurlaubungsrichtlinien gelten auch für Beschäftigte, die am Tage des Inkrafttretens bereits auf Grund eines Vertrages mit dem Vertragspartner in Entwicklungsländern tätig sind. Nummer 2.6.1 ist auf bereits beurlaubte integrierte Fachkräfte nicht anzuwenden.

4.2 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend dieser Richtlinie zu verfahren.

### Anlage 2

zum Gem. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Finanzministeriums vom 13. 10. 1998

Richtlinien  
für Reisen von Beschäftigten  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
die im Auftrag der Bundesregierung  
für kurze Zeit in Entwicklungsländern  
als Gutachter oder Sachverständige  
tätig werden (Ewz-Reiserichtlinien)

Für nicht länger als drei Monate dauernde Reisen von Beamtinnen oder Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung oder Durchführung von Projekten in den Entwicklungsländern gelten die folgenden Richtlinien.

**1 Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Gutachter oder Sachverständige werden von der für das Projekt verantwortlichen Bundesdienststelle auf Grund ihrer Bewerbung oder eines Vorschlags und im Einvernehmen mit ihren Dienstvorgesetzten ausgewählt.
- 1.2 Mit der die Beamtin oder den Beamten anfordernden Bundesdienststelle ist zunächst zu klären, wie lange die Gutachtertätigkeit dauern wird und an welche Dienststelle ein Erstattungsantrag (Nummern 3.1, 3.2) einzureichen ist. Bei Einsätzen in Entwicklungsländern, die länger als drei Monate dauern, kann eine Entsendung nur auf Grund der Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 1 dieses Gem. RdErl.) in Betracht kommen.
- 1.3 Der Bund hat allgemein zugesichert, dem Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten die Reisekosten einschließlich Auslandstagegelder zu erstatten, die für den Einsatz in den Entwicklungsländern anfallen.

**2 Dienstreisen**

- 2.1 Dienstreisen bis zu sechs Wochen
- 2.1.1 Beamtinnen oder Beamte des Landes sind bei einem Einsatz in Entwicklungsländern bis zu sechs Wochen im Wege der Dienstreise zu entsenden. Die Dienstreise bedarf der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.
- 2.1.2 Bei Dienstreisen bis zu sechs Wochen wird auf die Erstattung der Besoldung durch den Bund verzichtet.
- 2.2 Dienstreisen bis zu drei Monaten
- 2.2.1 Dienstreisen für mehr als sechs Wochen dürfen nur angeordnet werden, wenn geklärt ist, wer die Besoldung der Beamtin oder des Beamten erstattet.
- 2.2.2 Vor Anordnung der Dienstreise ist eine verbindliche Zusage des Bundes darüber einzuholen, dass die Besoldung und die Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstreise entstehen, erstattet werden.

**3 Besoldung, Reisekosten, Beihilfen**

- 3.1 Die Besoldung ist weiter zu zahlen. Bei Dienstreisen von mehr als sechs Wochen sind die Bezüge für die Zeit der Dienstreise und die Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstreise entstehen, bei der Bundesdienststelle nach Nummer 1.2 zur Erstattung anzufordern.
- 3.2 Reisekosten, einschließlich Auslandstagegeld und Beihilfen, sind zunächst von der Heimatdienststelle zu zahlen und nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle des Bundes zur Erstattung anzufordern (Nummern 1.2 und 1.3). Maßgebend für die Gewährung der Reisekostenvergütung und der Beihilfen sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Vorschriften.

**4 Geltungsbereich**

- 4.1 Die Richtlinien gelten auch für die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Auf Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden. Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zum Land wird durch die Unterbrechung der tatsächlichen Beschäftigung für verhältnismäßig kurze Dauer nicht berührt (BSG, Urt. vom 31. August 1976 - 12/3/12 RK 20/74 -). Zu den Aufwendungen des Landes, die bei der Bundesdienststelle ggf. zur Erstattung anzufordern sind, gehören daher auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Beiträge und die Umlage zur VBL.

- 4.3 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Bei den Verhandlungen zu Nummer 1.2 braucht der Dienstweg nicht eingehalten zu werden. Die Zusicherung zu Nummer 1.3 gilt auch für den Einsatz von Beschäftigten dieser Körperschaften.

- MBl. NRW. 1998 S. 1262.

**II.****Finanzministerium****Rechnungserlaß 1998  
- Bundeshaushalt -**RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 11. 1998 -  
I D 3 - 0071 - 25.2

Der Rechnungserlaß 1998 des Bundesministeriums der Finanzen ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL) Nr. 32 vom 22. 10. 1998 auf Seite 606 veröffentlicht worden. Der Rechnungserlaß 1998 wird wegen seines großen Umfangs nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Sonderdrucke der Nr. 32 des GMBL. können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, 50926 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1998 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

- MBl. NRW. 1998 S. 1265.

**Jahresabschluß  
für das Haushaltsjahr 1998  
- Bundeshaushalt -**RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 11. 1998 -  
I D 3 - 0071 - 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. 9. 1998 über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1998 ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden Nr. 32 vom 22. 10. 1998 veröffentlicht worden. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, daß

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1998 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 10. Dezember 1998, zuzuleiten sind, da bei später eingehenden Anordnungen nicht sichergestellt werden kann, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1998 ausgeführt werden,

2. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluß im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelerwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.5 und Nummer 7.1 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz.

- MBl. NRW. 1998 S. 1265.

## Ministerium für Inneres und Justiz

### Orientierungsdaten 1999-2002 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz  
v. 25. September 1998 - III B 1 - 41.40 - 2055/98

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. 5. 1995 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 630) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 1999 bis 2002 für die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen sowohl die wirtschafts- und finanzpolitischen Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom Juni 1998 als auch die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 1998. Die Bundesregierung geht bei der Einschätzung der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung davon aus, dass der Zuwachs des realen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 1999 3 v.H. und in den darauffolgenden drei Jahren 2,5 v.H. beträgt. Bei einer Begrenzung des gesamtwirtschaftlichen Preisanstiegs auf durchschnittlich 1 v.H. beläuft sich das nominale Wirtschaftswachstum im Jahr 1999 auf 4,5 v.H. und in den Jahren 2000 bis 2002 auf 4,2 v.H.

Nachdrücklich wird auf die Zielsetzung des Finanzplanungsrates hingewiesen, konsequent zu konsolidieren und das jährliche Ausgabenwachstum der öffentlichen Haushalte auf jährlich max. 2 v.H. zu begrenzen. Dieses Ziel wird in Nordrhein-Westfalen in den Orientierungsdaten deutlich eingehalten. Ausgehend von dem letzten Ist-Ergebnis für das Jahr 1997 wird empfohlen, den Anstieg der bereinigten Gesamtausgaben bis zum Jahr 2002 im Durchschnitt auf 1/2 v.H. zu begrenzen. Maßgebend ist die deutliche Ausgabenreduzierung in den Jahren 1998 und 1999. Neben der nachhaltigen Beschränkung des globalen Ausgabenwachstums ist insbesondere eine Verbesserung der Haushaltsstrukturen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite anzustreben. Sparmaßnahmen müssen vorrangig im konsumtiven Bereich ansetzen. Der Finanzplanungsrat betont ausdrücklich, daß die dauerhafte Einhaltung der Maastricht-Kriterien eine gesamtstaatliche Aufgabe im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden ist.

An den in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden (GV) bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1999 bis 2002 entsprechend §§ 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und 75 Abs. 1 Gemeindeordnung NW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt auch für die Schätzung der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von der landesweit positiv prognostizierten Entwicklung abweichen können.

Nachdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die kommunale Haushaltsplanung derzeit mit gravierenden Risiken auf der Einnahmeseite belastet ist. Die aktuelle

Entwicklung in Rußland und die Finanzkrise in Ost-Asien können sich im Jahresverlauf auf das Wirtschaftswachstum negativ auswirken und Steuereinnahmen reduzieren. Wachsende Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern können zu Mehrbelastungen Nordrhein-Westfalens im Länderfinanzausgleich führen. Nachdrücklich wird auch auf die z.Zt. auf Bundesebene geführten Diskussionen zu einer umfassenden Steuerreform hingewiesen, die letztlich eine Nettoentlastung des Steuerzahlers beinhalten soll und damit die kommunalen Einnahmen reduzieren kann. Die kommunale Finanzpolitik muß den aktuellen Stand der Entwicklungen in diesen Bereichen beachten, sich auf die Planungsrisiken einstellen und rechtzeitig Vorsorge treffen.

Die Orientierungsdaten für die konsumtiven Ausgabenbereiche Personal und sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand verdeutlichen den Konsolidierungszwang, dem die kommunale Finanzwirtschaft weiterhin ausgesetzt bleibt.

Sollten einzelne Kommunen Steuermehreinnahmen zu verzeichnen haben, so sind sie zum Ausgleich des Haushalts (Rechtspflicht nach § 75 GO NW) zu verwenden. Die Begründung neuer langfristiger Ausgabeverpflichtungen ist weiterhin möglichst zu vermeiden. Jährliche Einnahmespitzen, die über dem mittelfristigen Trend liegen und keine grundlegende Verbesserung der Einnahmesituation versprechen, dürfen keine Erhöhung von Dauerausgaben bewirken. Sie müssen in ihrer Verwendbarkeit auf kurzfristig rückführbare Ausgaben beschränkt werden.

In die Konsolidierung sind auch alle unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Beteiligungen unter Anlegung gleicher Maßstäbe einzubeziehen. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind konsequent und schnellstmöglich umzusetzen.

Die weiterhin überaus angespannte Haushaltssituation beim Bund und beim Land schließt aus, dass den Kommunen besondere Finanzmittel zur Erleichterung der Haushaltskonsolidierung zur Verfügung gestellt werden. Eine stabilitätsausgerichtete Haushaltspolitik ist daher notwendig, um künftige kommunalpolitische Handlungsspielräume zu sichern.

Bei der gemeinsamen Aufgabe, die notwendige Konsolidierung der Haushalte fortzusetzen, hat der Grundsatz zu gelten, daß die Umlageverbände ihre Haushalte in gleicher Weise konsolidieren müssen, wie dies ihre umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften zu tun gezwungen sind.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßt aufgrund des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2219) die Haushaltsansätze für 1999 der Gemeinden und Kreise in der bekannten Differenzierung. Die Ergebnisse hierzu sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

bis zum 1. 12. 1998

mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke werden rechtzeitig zugesandt.

Zu den nachstehenden Orientierungsdaten wurden die kommunalen Spitzenverbände am 3. 9. 1998 angehört.

### Orientierungsdaten 1999-2002 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen

Einnahme-/ Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1999	2000	2001	2002
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer <sup>1)</sup>	+ 5,2	+ 5,0	+ 5,5	+ 5,5
2. Gewerbesteuer (brutto) <sup>2)</sup>	+ 2,0	+ 4,0	+ 3,0	+ 4,0

Einnahme-/ Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1999	2000	2001	2002
<b>Nachrichtlich:</b> Vervielfältiger- punkte				
a) Gewerbe- steuerumlage	45	45	44	44
b) Zuschlag zur Gewerbe- steuerumlage Fonds Deutsche Einheit Solidarpakt	9	9	11	11
29	29	29	29	29
3. Grundsteuer A und B	+ 3,5	+ 3,5	+ 3,3	+ 3,2
4. Gemeindeanteil an der Umsatz- steuer <sup>3)</sup>	+ 3,3	+ 3,5	+ 3,5	+ 3,5
5. Übrige Steuern	+ 0,5	+ 0,5	+ 0,5	+ 0,5
6. Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes <sup>4)</sup>	+ 7,7	+ 6,7	+ 4,7	+ 5,4
Darunter Schlüs- selzuweisungen <sup>5)</sup>	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
7. Umlage- grundlagen	+ 4,1	+ 3,4	+ 4,1	+ 4,2
<b>B. Ausgaben</b>				
1. Bereinigte Gesamtausgaben <sup>6)</sup>	+ 1,1	+ 2,2	+ 2,5	+ 2,5
2. Personal- ausgaben <sup>7)</sup>	0,0	+ 1,0	+ 1,5	+ 1,5
3. Sächlicher Ver- waltungs- und Be- triebsaufwand <sup>8)</sup>	0,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
4. Leistungen der Sozialhilfe und ä hn l. <sup>9)</sup>	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0
5. Investitions- ausgaben	0,0	+ 2,0	+ 3,0	+ 3,0

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Orientierungsdaten 1999 bis 2002 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) richten sich an den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom Juni 1998 aus. Die Gemeinden (GV) müssen auch künftig strikte Ausgaben- disziplin wahren.

1. a) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 1999 wird auf 11,23 Mrd. DM geschätzt. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+ 5,2 v.H.) ist gegenüber einer aktuellen Annahme von 10,67 Mrd. DM für 1998 berechnet.
- b) Seit 1996 entstehen Ländern und Gemeinden durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs überproportionale Steuermindereinnahmen, die durch die Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung der Länder ausgeglichen werden sollen. Das Land Nordrhein-Westfalen gibt den Gemeindeanteil an dieser Kompensationszahlung in Form einer Zuweisung weiter. Für 1999 sind 770 Mio. DM vorgesehen, die nach dem Einkommensteuerschlüssel verteilt werden. In 1999 werden außerdem die in 1998 geleisteten Zahlungen nach Ist-Ergebnissen abgerechnet. Der Ausgleichsbetrag wurde nach der im Jahressteuergesetz 1996 für die Jahre 1996 und 1997

vorgesehenen Methode ermittelt. Änderungen aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung des Kompensationsbedarfs bleiben vorbehalten. Die Kompensationszahlungen sind bei der Ermittlung der Veränderungsdaten nicht berücksichtigt.

- c) Turnusmäßig werden ab 2000 die Schlüsselzahlen für die Verteilung der Einkommenssteuer entsprechend der neuesten verfügbaren Statistik aktualisiert.
2. Die ausgewiesenen Raten gehen vom geltenden Steuerrecht aus. Hebesatzveränderungen sind nur insoweit einbezogen, als sie bereits rechtswirksam sind. Da es sich um eine Durchschnittsentwicklung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen handelt, müssen einzelne Gemeinden gegebenenfalls Zu- bzw. Abschläge vornehmen.

Die Gewerbesteuerentwicklung weist 1998 nicht nur wegen der unterschiedlichen Auswirkungen der Gewerbesteuerabschaffung in den einzelnen Städten und Gemeinden noch größere Unterschiede auf als in anderen Jahren. Außerordentlich starke Gewinnsteigerungen im Veranlagungsjahr 1996, aber auch verstärkte Anpassungen der Vorauszahlungen an die aktuelle Gewinnentwicklung führen 1998 in einigen Städten und Gemeinden zu unerwarteten Gewerbesteuereinnahmen. Insbesondere in den Fällen, in denen gute Veranlagungsergebnisse für 1996 mit stark nach oben angepaßten Vorauszahlungen für 1998 und nachträglichen Vorauszahlungen für 1997 zusammentreffen, ist das Aufkommensniveau 1998 überhöht, so daß der deutliche Aufkommensrückgang infolge der Gewerbesteuerabschaffung z. T. verdeckt oder gar überkompensiert wird.

Bei stark angehobenen laufenden und nachträglichen Vorauszahlungen ist in den kommenden Jahren mit schwachen Ergebnissen aus den Veranlagungen für 1997 und 1998 zu rechnen. Dies ist bei den örtlichen Gewerbesteuererwartungen insbesondere für die Jahre 1999 und 2000 unbedingt zu beachten. Das einmalig überhöhte Aufkommensniveau des Jahres 1998 darf in diesen Fällen auf keinen Fall mit den durchschnittlichen Zuwachsraten der Orientierungsdaten für die Gewerbesteuer fortgeschrieben werden.

3. Ab 1998 erhalten die Gemeinden als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbesteuer 2,2 v.H.-Punkte des Aufkommens der Umsatzsteuer (nach Vorweganteil für den Bund wegen seines Zuschusses an die Rentenversicherung). Die bundesgesetzlich vorgegebene Verteilung erfolgt in den Jahren 1998 und 1999 nach einem Schlüssel, der das bisherige Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 mit 70 v.H. sowie die durchschnittliche Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne den öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der Jahre 1990 bis 1995 mit 30 v.H. erfaßt. Auf die nordrhein-westfälischen Gemeinden entfallen nach den Berechnungen des Bundes 1999 1,35 Mrd. DM. Die Verteilungsschlüssel für die Gemeinden sind durch Rechtsverordnung für die Jahre 1998 und 1999 festgesetzt worden.

Für die Jahre 2000 bis 2002 soll der bisherige (Übergangs-) Schlüssel aktualisiert werden. Nach Vorliegen der notwendigen Daten soll dann ab dem Jahr 2003 auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel mit den Schlüsselementen Sachanlagen, Vorräte und Lohnsumme sowie der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten umgestellt werden.

4. Das Volumen des Steuerverbundes ist mit einem gleichbleibenden Verbundsatz von 23 v.H. ermittelt worden. Der verfügbare Verbundbetrag entspricht den Ansätzen im Haushaltsentwurf 1999 und der mittelfristigen Finanzplanung.

Die für den allgemeinen Steuerverbund ausgewiesenen Entwicklungsraten beziehen sich auf die voraussichtlich verfügbaren Mittel. Folgende Verrechnungen sind bereits vorgenommen:

- Für die Kommunen global vom Land erbrachte Leistungen und Tantiemen sind wie bisher abgesetzt.

- Nach bundesrechtlichen Vorschriften beteiligen sich die Kommunen solidarisch an den Landesleistungen für die deutsche Einigung. Soweit der kommunale Beitrag nicht über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage erbracht wird, mindert der verbleibende Restbetrag die Verbundmasse. Gegenüber 1998 geht der Abzugsbetrag 1999 von 1.118,4 Mio. DM auf 925,2 Mio. DM zurück.
- Entsprechend einer kommunalen Forderung wird die Ist-Abrechnung der Steuerverbünde der Vorjahre getrennt vom Steuerverbund des jeweiligen Haushaltsjahres, dem originären Steuerverbund, vorgenommen. Im Haushaltsjahr 1999 wird der 1997 überzahlte Betrag von 278,6 Mio. DM verrechnet. Der von den einzelnen Kommunen zurückzuzahlende Betrag bemißt sich nach den Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997. Auf Schlüsselzuweisungen entfallen 272,5 Mio. DM und auf die allgemeine Investitionszuschale 6,1 Mio. DM.
- Die Beträge ab 2000 enthalten keine Abrechnungsbeträge für Vorjahre.

Die Zusammensetzung der im Haushaltsentwurf des Landes für das Jahr 1999 veranschlagten Investitionszuschalen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Investitionszuschale	Ansatz		Veränderung	
	1998 Mio. DM	1999 Mio. DM	Mio. DM	v. H.
- allgemein	313,9	478,8	+ 164,9	+ 52,5
- Belastung Abwasser	132,0	190,4	+ 58,4	+ 44,2
- Sozialhilfeträger	69,3	70,0	+ 0,7	+ 1,0
Zusammen	515,2	739,2	+ 224,0	+ 43,5

Ein Erstattungsbetrag von rund 120 Mio. DM aus der Abrechnung des Solidarbeitrages 1998, der voraussichtlich durch die Absenkung der Leistungen an den Fonds „Deutsche Einheit“ wegen der Tilgungstreckung entsteht, wird im Jahr 2000 berücksichtigt. Der endgültige Abrechnungsbetrag für 1998 ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Landesleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ und dem Länderfinanzausgleich zu ermitteln. Für die Jahre 1999 und 2000 ist die Tilgungstreckung bei der Berechnung des kommunalen Solidarbeitrages voll berücksichtigt.

5. Die Steigerungsrate bezieht sich auf die Schlüsselzuweisungen des originären Steuerverbundes. Abrechnungsbeträge aus Vorjahren sind nicht berücksichtigt.
6. Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).  
Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.  
Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.
7. Im Personalsektor muß ein restriktiver Kurs eingehalten werden, wozu Personalabbau unvermeidbar erscheint. Zusätzlichen Personalausgaben aufgrund von Tarifsteigerungen u.ä. ist durch eine Verbesserung der Effizienz der Aufgabenerledigung entgegenzuwirken.
8. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ohne Erstattungen, kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (Hauptgruppen 5/6 ohne die Gruppen 67 und 68).

9. Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegssopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- MBl. NRW. 1998 S. 1266.

### Allgemeine Kommunalwahlen 1999 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Justiz  
vom 8. 10. 1998 – I A 4/20-12.99.12

- 1.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung – 7. August 1998 – (s. Bek. des Ministers für Inneres und Justiz v. 10. 7. 1998 – MBl. NW. S. 929) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 12. September 1999 nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat (§ 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgengesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, S. 509 / SGV. NW. 1112); § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1998 (GV. NW. S. 509) – SGV. NW. 1112 -).
- 1.2 Die Bedingungen gelten auch, wenn eine Partei oder Wählergruppe einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters oder des Landrats einreicht (§ 46b KWahlG, § 75a KWahlO).
- 1.3 Die Nachweise hat außerdem eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten einreicht (§ 46a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 KWahlG, § 72 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).
- 1.4 Ausgenommen von der Nachweispflicht sind solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung – 7. 8. 1998 – dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 16 Abs. 3, § 46a Abs. 5 Satz 2, § 46b KWahlG; § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3, § 72 Abs. 5 Satz 1, § 75a KWahlO).
2. Im Landtag Nordrhein-Westfalen sind in der laufenden Wahlperiode folgende Parteien vertreten:
  - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
  - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
  - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).
 Im Deutschen Bundestag waren in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode außer den drei vorgenannten Parteien u.a. aufgrund von Wahlvorschlägen aus Nordrhein-Westfalen vertreten:
  - Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
  - Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS).
3. Gemäß §§ 25, 70, 75a KWahlO gebe ich bekannt, daß beim Bundeswahlleiter bis zum 7. August 1998 folgende Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, die vollständigen Unterlagen eingereicht haben:

- Abgesetzt ... Bündnis für Deutschland (Deutschland)
- Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands (APPD)
- AUTOFAHRER- und BÜRGERINTERESSEN PARTEI DEUTSCHLANDS (APD)
- Automobile-Steuerzahler-Partei (ASP)
- Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
- BUND FREIER BÜRGER - OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen (BFB - Die Offensive)
- Bund für Gesamtdeutschland DIE NEUE DEUTSCHE MITTE (BGD)
- CHANCE 2000
- CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)
- DEMOKRATEN FÜR DEUTSCHLAND (DfD)
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)
- Deutsche Zentrumspartei (ZENTRUM)
- DIE DEMOKRATEN (DEMOKRATEN)
- DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE)
- Die MittelstandsPartei (DMP)
- DIE REPUBLIKANER (REP)
- DMark-Partei (DM-Partei)
- FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)
- Feministische Partei DIE FRAUEN
- FREIES WÄHLERBÜNDNIS (FWB)
- Freiheitliche Volkspartei (FVP)
- FREISOZIALE UNION - Demokratische Mitte - (FSU)
- Humanistische Partei (HP)
- Initiative Pro D-Mark - neue liberale Partei - (Pro DM)
- Liberale Demokraten - die Sozialliberalen - (LD)
- Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ)
- NEUE DEMOKRATIE
- Neues Bewußtsein - die spirituell orientierte politische Vereinigung (Bewußtsein)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
- ÖKOLOGISCHE LINKE (ÖkoLi)
- Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
- Partei der Nichtwähler
- Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)
- RENTNER-PARTEI (RENTNER)
- Rheinlandpartei (RP)
- STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN (STATT Partei)
- THE PARTY/Partei für direkte Demokratie (THE PARTY)
- UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten) (UAP)

4 Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet, bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt, ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 26 Abs. 5 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 4, § 72 Abs. 5 Satz 2, § 75a KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet, bei Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen eine über das Gebiet der kreisfreien

Stadt hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn von den zuständigen Stellen bestätigt wird, daß sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind.

Hierzu gebe ich gemäß §§ 25, 70, 75a KWahlO folgendes bekannt:

- 4.1 Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sind - unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms - einzureichen
- a) beim Oberkreisdirektor/Landrat, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehende Organisation hat,
  - b) bei der Bezirksregierung, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat,
  - c) beim Ministerium für Inneres und Justiz, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sind daher

**bis zum 30. Juli 1999**

bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, daß über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, daß die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

- 4.2 Antragsberechtigt ist,
- a) für den Antrag beim Oberkreisdirektor/Landrat: die für den Kreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
  - b) für den Antrag bei der Bezirksregierung: die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei der Wählergruppe,
  - c) für den Antrag beim Ministerium für Inneres und Justiz: die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.
- 4.3 Die nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nummer 4.1) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie vom Oberkreisdirektor oder von der Bezirksregierung erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch das Ministerium für Inneres und Justiz wird sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlags unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

**Ministerium für Arbeit, Soziales und  
Stadtentwicklung, Kultur und Sport**
**Liste  
der behördlich nach der  
Strahlenschutzverordnung  
bestimmten Inkorporationsmessstellen  
in Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,  
Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport  
v. 2. 10. 1998 - 216 - 8339.2

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) schreibt vor, daß Messstellen, die Inkorporationsmessungen gemäß § 63 Abs. 6 StrlSchV durchführen, von der zuständigen Behörde bestimmt sein müssen. Die Liste der in Nordrhein-Westfalen bestimmten Inkorporationsmessstellen wird hiermit veröffentlicht.

Stand: September 1998

Name, Anschrift, Telefon, Fax (alphabetisch nach Orten)	Aufgabenbereich (Überwachungsverfahren gem. Anhang 2a der Richt- linie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle)
Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen Ulenbergstraße 127-131 40225 Düsseldorf Tel.: 02 11/31 01-0 Fax: 02 11/31 01-189	GK Messung der Aktivität im Ganzkörper SD Messung der Aktivität in der Schilddrüse U Messung der Aktivitäts- konzentration im Urin
Universitätsklinikum Essen Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin Hufelandstraße 55 45122 Essen Tel.: 02 01/72 30 Fax: 02 01/46 94	GK Messung der Aktivität im Ganzkörper SD Messung der Aktivität in der Schilddrüse
Forschungszentrum Jülich Leo-Brandt-Straße 52428 Jülich Tel.: 024 61/61-0 Fax: 024 61/61-53 27	GK Messung der Aktivität im Ganzkörper S Messung der Aktivitäts- konzentration im Stuhl SD Messung der Aktivität in der Schilddrüse U Messung der Aktivitäts- konzentration im Urin
Universität zu Köln Kerpener Straße 62 50931 Köln Tel.: 02 21/4 78-64 82 Fax: 02 21/4 78-67 77	GK Messung der Aktivität im Ganzkörper SD Messung der Aktivität in der Schilddrüse
Universität Münster Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin Albert-Schweitzer-Straße 33 48149 Münster Tel.: 02 51/83-1 Fax: 02 51/83-73 83	GK Messung der Aktivität im Ganzkörper SD Messung der Aktivität in der Schilddrüse

- MBl. NRW. 1998 S. 1270.

**Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**
**Sitzungen der Fachausschüsse  
der Verbandsversammlung des Zweckverban-  
des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR) v. 27. 10. 1998

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsver-  
sammlung des Zweckverbandes VRR am 11. Dezember  
1998 finden folgende öffentliche Sitzungen des Fachauss-  
schüsse statt:

**Verkehrs- und Stadtbahnausschuß**

Dienstag, 1. Dezember 1998,  
13.00 Uhr,  
Rathaus der Stadt Essen,  
Raum R.1.21

**Tarif- und Marketing-Ausschuß**

Donnerstag, 3. Dezember 1998,  
13.00 Uhr,  
Rathaus der Stadt Essen,  
Raum R.1.21

**Haupt- und Finanzausschuß**

Dienstag, 8. Dezember 1998,  
10.30 Uhr,  
Rathaus der Stadt Essen,  
Raum R.1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsver-  
sammlung am 11. Dezember 1998 wird in Kürze öffentlich  
bekanntgemacht.

Essen, den 27. Oktober 1998

Hubert Gleixner  
Geschäftsführer

- MBl. NRW. 1998 S. 1270.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb  
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569